Die Debatte zwischen dem Kulturrelativismus und den universellen Menschenrechten: Eine Synthese für mehr Menschlichkeit. Autor: Raphael Ochsenbein Äusserer Gsteigweg 10 4914 Roggwil arock@gmx.ch, akekahn@gmail.com 077 437 07 94

Betreuerin: Susanne Strässle Abgabedatum: 26.12.2007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
x. Einleitung: 5	
y. Die Debatte zwische	n dem Kulturrelativismus und den universellen
Menschenrechten	7
y.1.1 Der Kulturbegrif	7
y.1.2 Der Kulturrelativ	ismus 11
y.2 The UDHR	11
y.3 Die Konflikte	13
z. Synthese 17	
Literaturverzeichnis	19

On December 10, 1948 the General Assembly of the United Nations adopted and proclaimed the Universal Declaration of Human Rights the full text of which appears in the following pages. Following this historic act the Assembly called upon all Member countries to publicize the text of the Declaration and "to cause it to be disseminated, displayed, read and expounded principally in schools and other educational institutions, without distinction based on the political status of countries or territories."

PREAMBLE

Whereas recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world,

Whereas disregard and contempt for human rights have resulted in barbarous acts which have outraged the conscience of mankind, and the advent of a world in which human beings shall enjoy freedom of speech and belief and freedom from fear and want has been proclaimed as the highest aspiration of the common people,

Whereas it is essential, if man is not to be compelled to have recourse, as a last resort, to rebellion against tyranny and oppression, that human rights should be protected by the rule of law,

Whereas it is essential to promote the development of friendly relations between nations,

Whereas the peoples of the United Nations have in the Charter reaffirmed their faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person and in the equal rights of men and women and have determined to promote social progress and better standards of life in larger freedom,

Whereas Member States have pledged themselves to achieve, in co-operation with the United Nations, the promotion of universal respect for and observance of human rights and fundamental freedoms,

Whereas a common understanding of these rights and freedoms is of the greatest importance for the full realization of this pledge,

Die Debatte des Kulturrelativismus welchen man gerne in Bezug auf Aspekte der universellen Gültigkeit der Menschenrechte stellt tobt schon lange. Um genau zu sein, tobt diese Debatte ethnologischer Fachleute seit 1947, also seit die Menschenrechte nach dem zweiten Weltkrieg formuliert wurden. Dieser akademische Streit hat teilweise auch ein schlechtes Licht auf die Ethnologie geworfen. Deswegen möchte ich in diesem Aufsatz auf die Debatte eingehen. Ich werde die Problematik und die Argumente beider beteiligter Parteien nennen und erläutern. Und ich werde versuchen, zu erklären, warum Ansätze des Kulturrelativismus missverstanden wurden, um den Vorwurf, der an die Ethnologie gemacht wurde, zu bereinigen. Der Ethnologie wurde Nachgesagt, dass sie Praktiken unterstütze, die die menschliche Würde verletzen würden, so zum Beispiel die Beschneidung von Frauen in gewissen Gesellschaften.

Für meine Argumentation beziehe ich mich hauptsächlich auf drei Texte, die wir zur Bearbeitung des Themas lesen durften, aber auch auf Stoff der Vorlesungen. Daneben versuche ich natürlich auch individuelle Ansätze zu finden, die ich aus alltäglichen Erfahrungen und der eigenen Recherche zum Thema ziehe. Der erste Text ist das so genannte AAA "Statement on Human Rights" (1947), der Text von Sally Engle Merry "Human Rights Law and the Demonization of Culture (And Anthropology along the way)" (2003) und der Text von Carole Nagengast "Women, Minorities, and Indigenous People: Universalism and Cultural Relativity" (1997)

Wenn man einen Text untersuchen und verstehen will, so ist es meistens unumgänglich, sich auch zu einem gewissen Grad mit seinen Autoren auseinander zu setzen. Ich habe mich zusätzlich zur Lektüre der vorgegebenen Texte auch versucht, diesen Aspekt zu beachten.

Das Triple A Statement on Human Rights ist ein Text, den die amerikanische Vereinigung der Anthropologen im Prinzip an Laien schickt: Zum einen an den Präsidenten der Vereinigten Staaten, zum anderen an die Verfasser der Menschenrechte. Ohne jetzt näher auf den Inhalt des Textes einzugehen, möchte ich ein wenig die Umstände dieses 'Briefes' erörtern. Ein Argument, das ich nicht auslassen möchte, ist auf jeden Fall die Tatsache, dass natürlich auch eine politische Motivation in dem Text erkennbar ist. Wenn die Autoren schreiben, dass man die Menschenrechte nicht ohne die gründliche Erforschung anderer Kulturen deklarieren kann, so bezwecken sie damit auch, dass die Anthropologie in ihrer Forschung vom Staat unterstützt wird. Allerdings bezweifle ich jedoch, dass dies das Hauptanliegen der Verfasser war. Auf jeden Fall hat die Debatte ihren Ursprung in diesem Schreiben.

Now, Therefore THE GENERAL ASSEMBLY proclaims THIS UNIVERSAL DECLARATION OF HUMAN RIGHTS as a common standard of achievement for all peoples and all nations, to the end that every individual and every organ of society, keeping this Declaration constantly in mind, shall strive by teaching and education to promote respect for these rights and freedoms and by progressive measures, national and international, to secure their universal and effective recognition and observance, both among the peoples of Member States themselves and among the peoples of territories under their jurisdiction.

Article 1.

All human beings are born free and equal in dignity and rights. They are endowed with reason and conscience and should act towards one another in a spirit of brotherhood.

Article 2.

Everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth in this Declaration, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status. Furthermore, no distinction shall be made on the basis of the political, jurisdictional or international status of the country or territory to which a person belongs, whether it be independent, trust, non-self-governing or under any other limitation of sovereignty.

Article 3.

Everyone has the right to life, liberty and security of person.

Article 4.

No one shall be held in slavery or servitude; slavery and the slave trade shall be prohibited in all their forms.

Article 5.

Carole Nagengast ist Professorin für Sozialwissenschaften und hat mehrere Artikel und Bücher über die Menschenrechte und den Universalismus geschrieben. So vertritt Nagengast auch eine universalistische Sicht der Debatte (vgl 1997:549). Sally Engle Merry ist Professorin für Anthropologie und hat auch einige Artikel über das Recht und dessen Einfluss auf die Kultur geschrieben, sie vertritt in ihrer Argumentation eine kulturrelativistische und menschenrechtskritische Position.

y. Die Debatte zwischen dem Kulturrelativismus und den universellen Menschenrechten

y.1.1 Der Kulturbegriff

Kultur. Dieses Wort ist in der kurzen Zeit, in welcher ich mich mit der Ethnologie beschäftige schon fast zu einem Reizwort verkommen. Es ist ein Begriff, den man tagtäglich zu Gesicht bekommt. Wie bei vielen Modewörtern der Fall, wird der Begriff Kultur oft verwendet, ohne dass die Bedeutung klar ist. So meinte mein Vater in einer Diskussion mit meiner Mutter vor kurzem, dass der Ausgang auch zur Kultur zu zählen sei, worauf diese entgegnete, dass dies nicht Kultur sei. Hier sehen wir zwei verschiedene Interpretationen dieses Begriffes: Zum einen haben wir die Ansicht, dass Kultur vor allem durch Traditionen und Bräuche ausgemacht ist und zum anderen, dass Kultur wesentlich mehr umfasst, nämlich alle Bereiche des alltäglichen Lebens.

Dieser Konflikt der verschiedenen Auffassungsweisen dieses Begriffs lässt sich auch in die Ethnologie weiterziehen. Es gibt wahrscheinlich so viele Definitionen von Kultur, wie es Ethnologen und Sozialwissenschaftler überhaupt gibt. Ganz dieser Tradition folgend werde ich meinen eigenen Standpunkt darlegen, da dieser für das Verständnis meiner Arbeit von eminenter Bedeutung ist.

Ich verstehe Kulturen als die Systeme, welche durch die Interaktionen von Individuen, die sich zu Clans¹ zusammengeschlossen haben, entstehen. Mag diese Definition vielleicht nicht so treffend und fundiert wie die eines renommierten Anthropologen sein, so gehe ich trotzdem auf sie ein. Ich möchte somit

gewährleisten, dass meine Argumentation im Folgenden nachvollziehbar ist und dass man weiss, worauf ich mich beziehe, falls ich den Begriff 'Kultur' verwende. Ein wichtiger Punkt meiner Definition ist sicherlich die Dynamik, die ich implizit erwähne. Kultur ist nicht fest und unwandelbar, sondern entsteht aus einer immerwährenden Evolution(vgl. Nagengast 1997:356).

Desweiteren benutze ich den Plural, da 'eine Kultur' praktisch nicht existiert, ohne Beziehungen zu anderen Kulturen zu unterhalten (und dadurch beeinflusst zu werden).

¹ Ich verstehe hier Clan wohl nicht ganz im Sinne eines Ethnologen sondern vielmehr einfach als eine soziale Gruppierung.

No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.

Article 6.

Everyone has the right to recognition everywhere as a person before the law.

Article 7.

All are equal before the law and are entitled without any discrimination to equal protection of the law. All are entitled to equal protection against any discrimination in violation of this Declaration and against any incitement to such discrimination.

Article 8.

Everyone has the right to an effective remedy by the competent national tribunals for acts violating the fundamental rights granted him by the constitution or by law.

Article 9.

No one shall be subjected to arbitrary arrest, detention or exile.

Article 10.

Everyone is entitled in full equality to a fair and public hearing by an independent and impartial tribunal, in the determination of his rights and obligations and of any criminal charge against him.

Article 11.

- (1) Everyone charged with a penal offence has the right to be presumed innocent until proved guilty according to law in a public trial at which he has had all the guarantees necessary for his defence.
- (2) No one shall be held guilty of any penal offence on account of any act or omission which did not constitute a penal offence, under national or international law, at the time when it was committed. Nor shall a heavier penalty be imposed than

Um das zu zeigen, möchte ich ein Beispiel anführen, welches ich aus dem Text von Sally Engle Merry (2003:23-24) entnommen habe: An einer Konferenz in Sydney hat eine Gruppe von Aboriginies erläutert, wie sie versuchen, sich vor Rassismus zu schützen. Dazu haben sie ein T-Shirt gestaltet. Auf der Rückseite druckten sie die Rechte der Leute im öffentlichen Raum ab, auf der Rückseite die verschiedene Gesichter zusammen mit der Aussage "It's public space, Get Outta My Face". Die Bilder und die Wörter indes waren nicht, wie man vermuten könnte, aboriginaler Abstammung, sondern vielmehr die der Afro-Amerikaner, welche auch gegen Rassismus protestiert haben – die Aboriginies nutzten also Kulturfremde Symbole um ihre eigenen Anliegen auszudrücken. Sie haben also die Elemente einer anderen Kultur akquisiert.

Dies ist ein einfaches Beispiel an welchem man erkennen kann, wie verschiedene Kulturen sich gegenseitig beeinflussen können. Ein anderes Beispiel auf welches ich durch eine Aussage von Professor Oppitz kam, sind Mandalas. Diese Bilder, die ursprünglich stark aus einem religiösen Kontext heraus kommen, erfreuen sich einer grossen Beliebtheit. Aber wenn man gerade in unserem Umfeld Mandalas anfärbt, so wird diesem Akt keine religiöse Bedeutung mehr zugeschrieben. So hat in diesem Beispiel unsere eigene Kultur etwas von anderen Kulturen übernommen und selber interpretiert.

Desweiteren ist auch wichtig, dass ein Ethnologe versucht, aus den Phänomenen, die er im Alltag der Subjekte antrifft allgemein zutreffende Aussagen machen zu können.

Ethnologie ist in dem Sinn eine empirische Wissenschaft, da sie weiter geht, als nur zu beobachten. Also 'extrahiert' ein Ethnologe Systeme, die einerseits teilweise auch fehlerhaft sein können, aber andererseits den Anspruch haben, Beziehungen verschiedener Phänomene zu beobachten und vor allem auch zu erklären.

Der Bezug auf Gruppen beziehungsweise soziale Einheiten entsteht dadurch, dass Kultur nicht auf die einzelnen Ausprägungen in den Akteuren bezogen ist, sondern vielmehr das gemeinsame Produkt sozialer Beziehungen darstellt. Kultur ist kollektiv. Diese Aussage impliziert aber auch, dass ein wichtiger Bestandteil der Kultur ist, dass sie von Generation zu Generation weitergegeben wird. Und natürlich wird bei der Weitergabe das aktuelle Verständnis der Kultur gewandelt und verändert.

Um aber auch noch auf eine Kulturdefinition eines Ethnologen kurz einzugehen, möchte ich Tylor Zitieren: "that complex whole which includes knowledge, belief, art, law, morals, custom, and any other capabilities and habits acquired by man as a member of society" (1871). Ich zitiere Tylor vor allem, weil seine Kulturdefinition von verschiedenen Seiten in unseren Vorlesungen erwähnt worden ist. Sie scheint mir deshalb, auch wenn sie bereits mehr als 100 Jahre alt ist, trotzdem die wichtige Aspekte des Kulturbegriffes aufzuzeigen.

the one that was applicable at the time the penal offence was committed.

Article 12.

No one shall be subjected to arbitrary interference with his privacy, family, home or correspondence, nor to attacks upon his honour and reputation. Everyone has the right to the protection of the law against such interference or attacks.

Article 13.

- (1) Everyone has the right to freedom of movement and residence within the borders of each state.
- (2) Everyone has the right to leave any country, including his own, and to return to his country.

Article 14.

- (1) Everyone has the right to seek and to enjoy in other countries asylum from persecution.
- (2) This right may not be invoked in the case of prosecutions genuinely arising from non-political crimes or from acts contrary to the purposes and principles of the United Nations.

Article 15.

- (1) Everyone has the right to a nationality.
- (2) No one shall be arbitrarily deprived of his nationality nor denied the right to change his nationality.

Article 16.

(1) Men and women of full age, without any limitation due to race, nationality or religion, have the right to marry and to found a family. They are entitled to equal rights as to marriage, during marriage and at its dissolution.

y.1.2 Der Kulturrelativismus

Der Begriff des Kulturrelativmus wurde vor allem von Franz Boas und seinen Nachfolgern geprägt. Relativismus ist zuallererst als Methode der Ethnologie zu verstehen. Man geht davon aus, dass man eine Kultur und deren moralische Werte nicht mit den Werten einer andere Kultur messen darf. So könnten die Kolonialmächte also nicht zu den 'primitiven' Kulturen ihre Errungenschaften bringen. Man soll also alle eigenen Vorstellungen und Wertungen möglichst abstreifen, damit man die anderen Kulturen aus sich heraus verstehen kann. Für die Ethnologie ist dieses Prinzip sogar fundamental, da nur losgelöst von den eigenen Idealen ein wissenschaftliches Verstehen einer fremden Kultur möglich wird. In Kottak (2008:52) steht, dass diese Betrachtungsweise im Extremfall problematisch sein kann, da man dann Beispielsweise die Verbrechen, die im Nazi-Deutschland begangen wurden nicht bewerten dürfte. Für meine Generation sind diese Ereignisse nur noch in durch Geschichtsbücher zu verstehen, aber trotzdem denke ich, dass sich feststellen lässt, dass sich in Deutschland eine Dynamik entwickelt hat, die dann die Leute dazu veranlassten, Taten zu verüben die sie in anderen Umständen nicht begangen hätten. Dadurch, dass hier andere Menschen als minderwertig und die eigene Rasse als Krone der Schöpfung dargestellt wurde und dadurch dass man in einer Gruppe und nicht individuell handelte, wurde es möglich die eigenen Gewissenskonflikte zu unterdrücken.

Meiner Ansicht nach ist dies eben gerade ein Beispiel, dass die kulturelle Intoleranz sehr problematisch sein kann. Der Kulturrelativismus ist im Gegensatz dazu der Versuch, andere Menschen, die einen im ersten Moment vielleicht sogar unmenschlich vorkommen mögen, nicht ohne nähere Betrachtung zu bewerten.

Ein anderes Problem, das man der relativistischen Ansicht vorwirft, ist dass man keine moralische Wertung einer andere Gesellschaft vornehmen kann. Nagengast (2003:3) vertritt hier die Ansicht, dass man Kulturen sehr wohl Kritisieren darf und kann, obwohl man eine relativistische Position einnimmt.

y.2 The UDHR

Nach den Schrecken des zweiten Weltkrieges und des Holocausts wollte man in der Zukunft verhindern, dass sich die Geschichte wiederholt und Staaten ihre Macht zum Nachteil von Individuen missbrauchen. Diese Bemühungen werden in der universellen Deklaration der Menschenrechte zum Ausdruck gebracht. Allerdings lassen die Menschenrechte auch den Glaube an die Zukunft, der von den Siegern des Krieges ausgeht, durchscheinen wie Nagengast (1997:350) betont. Heute sind die Menschenrechte in über 350 Sprachen übersetzt und internationale Organisationen wie Amnesty International versuchen überall, wo sie die Menschenrechte verletzt sehen, einzugreifen.

- (2) Marriage shall be entered into only with the free and full consent of the intending spouses.
- (3) The family is the natural and fundamental group unit of society and is entitled to protection by society and the State.

Article 17.

- (1) Everyone has the right to own property alone as well as in association with others.
 - (2) No one shall be arbitrarily deprived of his property.

Article 18.

Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion; this right includes freedom to change his religion or belief, and freedom, either alone or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in teaching, practice, worship and observance.

Article 19.

Everyone has the right to freedom of opinion and expression; this right includes freedom to hold opinions without interference and to seek, receive and impart information and ideas through any media and regardless of frontiers.

Article 20.

- (1) Everyone has the right to freedom of peaceful assembly and association.
- (2) No one may be compelled to belong to an association.

Article 21.

(1) Everyone has the right to take part in the government of his country, directly or through freely chosen representatives.

Die Verbreitung der Idee, dass es kulturunabhängige Universalien gibt, lässt nach Nagengast (1997:354-355) den Schluss zu, dass universelle Menschenrechte, auch wenn die Formulierung umstritten ist, als Idee selber grundsätzlich existieren: "It is not the concept of human rights that is in question, it is the content." (Nagengast 1997:355).

y.3 Die Konflikte

Die Probleme, die auftreten, wenn ein kulturell fast schon homogener Komplex versucht, allgemeingültige Rechte zu verfassen, wird zum ersten Mal von der Amerikanischen Vereinigung der Ethnologen angesprochen. Zusätzlich dazu findet in der heutigen Welt eine transnationalisierung des Rechts statt. Das heisst, dass gewisse Gesetze und Richtlinien mehr einen globalen Charakter kriegen, wobei oft auch Staaten in ihrer eigenen Souveränität eingeschränkt werden. Das zeigen auch jüngste Debatten im Parlament. Die Politiker sind sich nicht einig darüber, wie mit Initiativen verfahren werden sollte, die geltendem Völkerrecht zuwiderlaufen. Wenn wir Beispielsweise die Initiative zum Verbot von Minaretten nehmen, wird jedem schnell klar, dass dies dem Völkerrecht der freien Religionsausübung widerspricht. Nun muss man sich der Frage stellen, wie man in der Praxis mit solchen initiativen verfahren soll, die eigentlich zuerst von einem Gericht beurteilt werden müssten, bevor sie zur Abstimmung freigegeben werden dürfte. Soll man diese Initiativen gleich mit einem Paragraphen in der Verfassung verbieten, oder darf nichts die Souveränität des Volkes einschränken? So wird das Recht, das eigentlich überall gleich sein sollte dann doch wieder von staatlichen Organen beeinflusst und neu interpretiert. Diese zusätzliche Ebene des Gesetzes wird meiner Ansicht nach erst nach dem 2. Weltkrieg in dem Ausmass formuliert. Die dabei entstehende Rechtsdynamik ist also zu der Zeit des Statements nicht beobachtbar, aber heute gerät auch diese Ausprägung des Rechtes in den Fokus der Ethnologen. Die Verfasser des 'AAA' geben drei Punkte beziehungsweise Paragraphen an, die ihrer Argumentation zufolge nicht in der universellen Deklaration der Menschenrechte fehlen düfen (AAA 1947:541).

- "1. The individual realizes his personality through his culture, hence respect for individual differences entails a respect for cultural differences." (AAA 1947:541)
- "2. Respect for differences between cultures is validated by the fact that no technique of qualitatively evaluating cultures has beed discovered." (AAA 1947:542)
- "3. Standards and values are relative to the culture from which they derive so that any attempt to formulate postulates that grow out of the beliefs or moral codes of one culture must to that extent detract from the applicability of any Declaration of Human Rights to mankind as a whole." (AAA 1947:542)

- (2) Everyone has the right of equal access to public service in his country.
- (3) The will of the people shall be the basis of the authority of government; this will shall be expressed in periodic and genuine elections which shall be by universal and equal suffrage and shall be held by secret vote or by equivalent free voting procedures.

Article 22.

Everyone, as a member of society, has the right to social security and is entitled to realization, through national effort and international co-operation and in accordance with the organization and resources of each State, of the economic, social and cultural rights indispensable for his dignity and the free development of his personality.

Article 23.

- (1) Everyone has the right to work, to free choice of employment, to just and favourable conditions of work and to protection against unemployment.
- (2) Everyone, without any discrimination, has the right to equal pay for equal work.
- (3) Everyone who works has the right to just and favourable remuneration ensuring for himself and his family an existence worthy of human dignity, and supplemented, if necessary, by other means of social protection.
- (4) Everyone has the right to form and to join trade unions for the protection of his interests.

Article 24.

Everyone has the right to rest and leisure, including reasonable limitation of working hours and periodic holidays with pay.

Article 25.

So versucht das Statement, zusätzlich zum Ziel der Menschenrechte, Freiheit der Person und der Meinung zu garantieren, auch den Wert der Toleranz zu zu propagieren (Nagengast 2003:4). Ihrer Aussage nach sind die Ethnologen, die hinter den Menschenrechten stehen, diejenigen die in kleinen, konolialisierten Gesellschaften gelebt haben (Nagengast 2003:5).

Diese wiederum sahen in den universellen Menschenrechten, den Versuch einen sogenannten "Kulturimperialismus" zu betreiben, der vor allem solche Gesellschaften unter Druck setzt (Merry 2003:5). Das Statement will nach Merry (2003:6-7) nicht sagen, dass alle kulturellen Differenzen toleriert werden müssen, sondern dass Toleranz ein moralischer Wert unter anderen moralischen Werten wie die Freiheit ist. Ihrer Meinung nach wird von vielen missverstanden, dass Kultur auch relativistisch gesehen, moralisch bewertet werden kann und schliesst, dass dies auf einer Fehlinterpretation des heutigen ethnologischen Kulturverständnisses basiert (2003:7).

Weiterhin wird von Nagengast sowie von Merry betont, dass gewisse Leute die Argumentation des Relativismus aufgegriffen haben, um Menschenrechtsverletzende Praktiken wie Beispielsweise die Beschneidung von Mädchen zu rechtfertigen (Merry 2003:16, Nagengast 1997:352-353). Meiner Meinung nach wird das Beispiel der Beschneidung in dieser Diskussion stigmatisiert und das obwohl wohl kaum ein Relativist diese gutheissen würde. Und hier kann man gleich ein Beispiel anhängen, wie stark unsere Wahrnehmung geblendet wird: Während die Beschneidung der Mädchen von vielen Seiten her kritisiert wird, so wird das in Amerika und anderen Staaten übliche Beschneiden der Knaben überhaupt nicht angesprochen. Auch

wenn der Vergleich jetzt nicht ganz so gemacht werden sollte, da die Situation eine andere ist, liegen beiden Praktiken ähnliche Vorstellungen zugrunde.

Nagengast argumentiert weiter, dass man bei Argumenten, die "Kultur" als Begründung herbeiziehen, immer fragen muss, wer dass von dem Momentanen "status quo" profitiert (1997:357-362).

Nagengast schliesst ihre Argumentation, indem sie sagt, dass die Menschenrechte für alle gelten, die aktuelle Auslegung jedoch stark von der jeweiligen kulturellen Situation abhängig ist.

Sie schreibt weiter, dass individuelle Rechte genauso wie die Rechte der Gruppen bei diesen Betrachtungen mit einbezogen werden müssen und dass diese Rechte dann nicht gegen Individuen angewendet werden müssen, sondern gegen Staaten. Weder soll man auf einer starren relativistischen Position alle Aktionen einer Kultur unbewertet lassen, noch solle man auf den bestehenden Universalien beharren oder sogar auf die Neuentdeckung solcher hoffen (1997:363).

Merry hält fest, dass das Missverständnis, welches auf einem veralteten Kulturbild basiert, viele Kritiken invokiert hat, aber dass das heutige dynamische Verständnis von Kultur der Ethnologie diese ins Zentrum der Diskussion um kulturelle Werte rücken würde und man mit ihrer Hilfe das Ziel der Menschenrechtsorganisationen, nämlich die Rechte "nach hause zu bringen" und sie an lokale Gegebenheiten anzupassen, verwirklichen kann (Merry 2003:31,32).

- (1) Everyone has the right to a standard of living adequate for the health and well-being of himself and of his family, including food, clothing, housing and medical care and necessary social services, and the right to security in the event of unemployment, sickness, disability, widowhood, old age or other lack of livelihood in circumstances beyond his control.
- (2) Motherhood and childhood are entitled to special care and assistance. All children, whether born in or out of wedlock, shall enjoy the same social protection.

Article 26.

- (1) Everyone has the right to education. Education shall be free, at least in the elementary and fundamental stages. Elementary education shall be compulsory. Technical and professional education shall be made generally available and higher education shall be equally accessible to all on the basis of merit.
- (2) Education shall be directed to the full development of the human personality and to the strengthening of respect for human rights and fundamental freedoms. It shall promote understanding, tolerance and friendship among all nations, racial or religious groups, and shall further the activities of the United Nations for the maintenance of peace.
- (3) Parents have a prior right to choose the kind of education that shall be given to their children.

Article 27.

- (1) Everyone has the right freely to participate in the cultural life of the community, to enjoy the arts and to share in scientific advancement and its benefits.
- (2) Everyone has the right to the protection of the moral and material interests resulting from any scientific, literary or artistic production of which he is the author.

Article 28.

Everyone is entitled to a social and international order in which the rights and

So kommt sie zu einem ähnlichen Schluss wie Nagengast, welche schreibt: "Better that we use our anthropological skills and insights to examine the dialectic among the material conditions, power dynamics, and ideas that maintain certain groups of people" (1997:363).

z. Synthese

Welche Schlüsse ziehe ich aus den erörterten Argumenten? Wie könnte die Debatte in Zukunft verlaufen?

Wie man sieht, hat die Diskussion im Lauf der Zeit neue Argumente gewonnen, aber schussendlich kommen ähnliche Schlussfolgerungen von verschiedenen Seiten. Während die radikalen Ansichten weniger vertreten werden, versucht man einen Konsens zu finden, der Argumente von beiden Seiten miteinbezieht: Man versucht in der praktischen Anwendung die Menschenrechte salonfähig zu machen, ohne dabei einen Kulturimperialismus im Sinne des "white man's burden" zu betreiben. Die Verwendung ethnologischer Erkenntnisse, die gerade auch die kulturelle Toleranz und Respekt unterstreichen auf die Axiome des Universalismus ist wichtig. Allerdings darf man nicht vergessen, dass sich nicht nur Kultur wie bereits dargelegt verändert und entwickelt, auch das Gesetz und die Rechtssprechung ist im Wandel begriffen. Teilbereiche des Rechtes werden transnationalisiert und so entsteht ein Komplex aus Verträgen und Verbindungen, die viel mehr als nur die Deklaration der Menschenrechte beinhaltet, aber trotzdem fast "universell" gelten. Grosse Probleme entstehen heute aber auch aus dem immer noch steilen Gefälle der Macht, das zwischen den westlichen Nationen und ihren Partnern gegenüber anderen Nationen besteht.

Auch wenn ich persönlich eher zu einer universellen Sicht dieser Problematik tendiere, so muss ich festhalten, dass jeder Mensch in einem anderen Umfeld lebt und ohne Rücksicht auf dieses Umfeld kann diese Person nicht betrachtet werden. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob jemand in Afrika oder in der Schweiz aufwächst.

Ich kann auf diesen Unterschied ein bisschen eingehen, da ich fast 7 Jahre in Afrika, Kamerun aufgewachsen bin. Bis fast zu meinem 12. Geburtstag war es für mich normal, täglich Stromausfälle zu haben und einen Computer hatte ich noch nie gesehen. Heute studiere ich zusätzlich zur Ethnologie Informatik und einen Stromausfall gibt es vielleicht einmal im Jahr.

Allerdings bin ich jetzt nicht glücklicher, als ich es früher war. Ich denke, dass es Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit gar nicht gibt. Man kann das Leben eines Menschen nicht auf diese Ebene reduzieren. Es gibt in jedem Leben glückliche und unglückliche Momente, beide Vergehen in der Zeit. Viel wichtiger ist jedoch, dass jeder Mensch sich in seinem momentanen Umfeld entfalten kann. Die Menschenrechte versuchen, dies zu gewährleisten, aber die Entwicklung eines Menschen kann weder freigestellt von seinem Umfeld erfolgen, noch mit irgendwelchen menschlichen Massstäben gemessen werden.

Die Ethnologie soll hier die Menschenrechte in ihrem Versuch unterstützen und so ihren Beitrag zu einer neuen Welt leisten.

freedoms set forth in this Declaration can be fully realized.

Article 29.

- (1) Everyone has duties to the community in which alone the free and full development of his personality is possible.
- (2) In the exercise of his rights and freedoms, everyone shall be subject only to such limitations as are determined by law solely for the purpose of securing due recognition and respect for the rights and freedoms of others and of meeting the just requirements of morality, public order and the general welfare in a democratic society.
- (3) These rights and freedoms may in no case be exercised contrary to the purposes and principles of the United Nations.

Article 30.

Nothing in this Declaration may be interpreted as implying for any State, group or person any right to engage in any activity or to perform any act aimed at the destruction of any of the rights and freedoms set forth herein.

Literaturverzeichnis

American Anthropological Association. 1947. Statement on Human Rights. American Anthropologist 49 (4).

Kottak, Conrad Phillip. 2008. Cultural Anthropology. 12th Edition. New York: McGraw Hill.

Merry, Sally Engle. 2003. Human Rights Law and the Demonization of Culture (And Anthropology Along the Way). Polar: Political and Legal Anthropology Review 26(1).

Nagengast, Carole. 1997. Women, Minorities, and Indigenous People: Universalism and Cultural Relativity. Journal of Anthropological Research 53(3). Universal Human Rights versus Cultural Relativity.